



Einzelvereinbarung BAV – ESTI

EV-1999-01: Abgrenzung der Zuständigkeiten bei Gemeinschaftsleitungen

Entscheidungsgrundlagen und Entschluss

Beschluss:

Jahrestreffen BAV – ESTI vom 13. Juli 2022

Ausgaben (Änderungsgeschichte):

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status ¹
ohne Angabe	27.12.1999	rou/jua	Dokumenterstellung «Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Eisenbahn- und Elektrizitätsbereich»	abgelöst
V 2.0	04.07.2022	mus	Überführung in neue Dokumentenstruktur, Aktualisierung der Vereinbarung, Präzisierung zur Rangfolge in Kapitel 3.3 eingefügt	in Kraft

¹ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst

1. Ausgangslage

Partnerleitungen dienen sowohl der Bahnstrom- (d.h. 0 oder 16.7 Hz) als auch der allgemeinen (d.h. 50 Hz) Energieversorgung. Die Systeme gehören in der Regel unterschiedlichen Betriebsinhabern.

Nach Art. 16 Abs. 6 EleG wird das Plangenehmigungsverfahren für Gemeinschaftsanlagen von derjenigen Genehmigungsbehörde durchgeführt, die für den hauptsächlichen Teil der zu genehmigenden Anlage zuständig ist.

Art. 16 Abs. 6 EleG regelt die Zuständigkeit nicht im Detail. Aufgrund des Interpretationsspielraums sind das BAV und das ESTI gefordert, sich zu koordinieren.

2. Ziel und Zweck des Dokuments

Diese gemeinsame Einzelvereinbarung zwischen dem BAV und dem ESTI regelt die Abgrenzung der Zuständigkeit bei Gemeinschaftsleitungen der Bahnstrom- (d.h. 50 Hz oder 16.7 Hz) und allgemeinen (d.h. 50 Hz) Energieversorgung.



BAV – ESTI: Abgrenzung der Zuständigkeiten bei Gemeinschaftsleitungen

3. Regelung

In jedem Fall holt die Leitbehörde vor ihrem Entscheid gemäss Art. 62a Abs. 1 RVOG die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden ein.

3.1 Neubau oder Änderungen an 50 Hz- oder 16.7 Hz-Systemen

Beim Neubau oder einer Änderung, bei dem ausschliesslich ein System (50 Hz oder 16.7 Hz) betroffen ist, ist das Bauvorhaben gemäss Art. 16 Abs. 2 EleG der dafür zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

- 50 Hz → ESTI / BFE.
- 16.7 Hz → BAV.

3.2 Neubau oder Änderungen an 50 Hz- und 16.7 Hz-Systemen

Beim Neubau oder einer Änderung, bei dem 50 Hz und 16.7 Hz Systeme gleichzeitig betroffen sind, ist das Bauvorhaben gemäss nachfolgender Regelung der dafür zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

In der Regel wird auf den Stromkreis der höheren Spannungsebene abgestellt. Dabei besteht ein 16.7 Hz-Bahnstromkreis aus jeweils zwei Leitern (1 Schleife), ein 50 Hz-Drehstromkreis der allgemeinen Energieversorgung aus drei Leitern (1 Strang). Erd- und Nachrichtenseile bleiben unberücksichtigt. Es ergibt sich für die Abgrenzung pro Leitungsabschnitt gleicher Belegung folgende Tabelle:

50 Hz Stränge (EVU)	16.7 Hz Schleifen (Bahn)	Genehmigungsbehörde
1 x 220 kV oder 380 kV (3 Leiter)	1 x 132 kV (2 Leiter)	ESTI / BFE
2 x 110 kV bis 150 kV (6 Leiter)	1 x 132 kV (2 Leiter)	ESTI / BFE
2 x 110 kV bis 150 kV (6 Leiter)	2 x 132 kV (4 Leiter)	ESTI / BFE
1 x 110 kV bis 150 kV (3 Leiter)	2 x 132 kV (4 Leiter)	ESTI / BFE
1 x < 110 kV (3 Leiter)	1 x 132 kV (2 Leiter)	BAV
2 x < 110 kV (6 Leiter)	1 x 66 kV (2 Leiter)	BAV
1 x < 110 kV (3 Leiter)	1 x 66 kV (2 Leiter)	BAV

3.3 Zweifelsfälle und Sonderfälle

Können zu beurteilende Fälle nicht unter die obenstehenden Kategorien subsumiert werden oder würde dies zu unpraktikablen Ergebnissen führen, wird die Zuständigkeit nach Absprache zwischen den Genehmigungsbehörden einvernehmlich festgelegt und den Gesuchstellern mitgeteilt.

Folgende Sonderfallfestlegungen gehen der Regelung gemäss Ziff. 3.2 vor:

- Ziff. 3.1.1, Ziff. 3.2.1, Ziff. 3.3.1 der Einzelvereinbarung EV2022-01 «Abgrenzung der Zuständigkeit bei Bahnstromerzeugungs-, -umformungs- und -verteilungsanlagen»



BAV – ESTI: Abgrenzung der Zuständigkeiten bei Gemeinschaftsleitungen

4. Inkrafttreten und Publikation

Diese Einzelvereinbarung tritt ab dem Beschlussdatum in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Vorgängerversionen und insbesondere auch die bestehenden Zuständigkeitsabgrenzungen «Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Eisenbahn- und Elektrizitätsbereich» vom 27.12.1999, als aufgehoben.

Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Fassung veröffentlicht. Massgebend ist die deutsche Originalfassung.

Bundesamt für Verkehr BAV

Abteilung Sicherheit

Eidg. Starkstrominspektorat ESTI

Abteilung Planvorlagen

Sektion Elektrische Anlagen

Hermann Willi, Sektionschef

Walter Hallauer, Leiter Planvorlagen

Geht an:

Interner Verteiler BAV und ESTI

Beilagen:

Keine